

Vereinbarung

zwischen der

Gemeinde Gingen

vertreten durch Bürgermeister Marius Hick

und der

Stadt Süssen

vertreten durch den Stellvertretenden Bürgermeister Albrecht Finckh

Aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Gingen vom 27.07.2010 und des Gemeinderats der Stadt Süssen vom 26.07.2010 schließen die Gemeinde Gingen und die Stadt Süssen zur Neuordnung der Gemeindegrenzen im Bereich der von der Stadt Süssen geplanten Querspange B10 - Brunnenstraße

folgende

VEREINBARUNG

Vorbemerkung:

Die Stadt Süssen möchte die Brunnenstraße über das Gewann "Au" mittels einer Querspange an die heutige Bundesstraße B10 anschließen. Der Anschluss an die Bundesstraße tangiert im Gewann "Großsüßener Au" die Gingenener Gemarkung. Seit dem Jahre 2003 wurden verschiedene Planungsvarianten ausgearbeitet. Realisiert werden soll nun die Planung des Ingenieurbüros Preschel und Molnar, Urbach vom 19.07.2010. Diese Planung ist Bestandteil der nachstehenden Vereinbarung (vgl. Anlage 1). Damit die Anbindung der Gemeindestraße an die heutige Bundesstraße B10 und der geplante Kreisverkehr auf der Gemarkungsfläche von Süssen zu liegen kommt, soll ein flächengleicher Gemarkungstausch durchgeführt werden.

M. F.

§ 1
Gemarkungsausgleich

1. Zwischen der Gemeinde Gingen und der Stadt Süßen werden im Rahmen einer freiwilligen Gemeindegrenzregelung unbewohnte Gebietsteile umgemeindet. Diese Änderung der Gemeindegrenzen erfolgt aus Gründen des öffentlich Wohls. Die Gemarkungsgrenze zwischen Gingen und Süßen verläuft heute am Ortsausgang von Süßen auf der Bundesstraße B10. Künftig soll dieser Straßenabschnitt und der geplante Kreisverkehr einschließlich der vorgesehenen Anbindung der Gemeindestraße insgesamt auf Süßener Gemarkungsgebiet liegen. Die Gemarkungsgrenze soll deshalb künftig beginnend an der Burrenstraße in Süßen rechtwinklig entlang der nördlichen Fahrbahngrenze des dortigen Feldweges bis zur östlichen Ausdehnung des geplanten Kreisverkehrs, wobei die südliche Einfahrt auf Gemarkung Gingen verbleibt, verlaufen und dort wieder mit der bestehenden Gemarkungsgrenze auf der nördlichen Seite der heutigen B10, versetzt um die Flächen der dortigen Feldwege (Flst. 561, 581 und 519/2 - teilweise), die nach Süßen umgemeindet werden, verbunden werden. Es handelt sich dabei um eine Fläche von ca. 37,60 ar (vgl. Anlage 2). Diese Flächen werden der Stadt Süßen als Gemarkungsfläche angegliedert. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flächen:

Grundstück	Bezeichnung	Größe	zu übertragen	Eigentümer
Flst. 455	Von Karlsruhe nach Ulm Verkehrsfläche	36.123 m ²	ca. 2.391 m ² (Teil)	Bundesrepublik
Flst. 577/1	An der Bundesstraße Landwirtschaftsfläche	377 m ²	377 m ²	Stadt Süßen
Flst. 577/2	An der Bundesstraße Landwirtschaftsfläche	65 m ²	65 m ²	Stadt Süßen
Flst. 577/3	An der Bundesstraße Landwirtschaftsfläche	17 m ²	17 m ²	Stadt Süßen
Flst. 577/4	An der Bundesstraße Landwirtschaftsfläche	250 m ²	250 m ²	Stadt Süßen
Flst. 577/5	An der Bundesstraße Landwirtschaftsfläche	153 m ²	153 m ²	Stadt Süßen
Flst. 464	Barbarabach Wasserfläche	614 m ²	ca. 170 m ² (Teil)	Gemeinde Gingen
Flst. 561	Großsüßener Au Verkehrsfläche	63 m ²	63 m ²	Gemeinde Gingen
Flst. 581	Großsüßener Au Verkehrsfläche	59 m ²	59 m ²	Gemeinde Gingen
Flst. 519/2	Großsüßener Au Verkehrsfläche	38 a 20 m ²	ca. 215 m ²	Gemeinde Gingen
zu übertragende Fläche			ca. 37 a 60 m²	

Die abzugebenden Flächen sind nach der Durchführung der Baumaßnahme so abzugrenzen, dass ein zweckmäßiger und sinnvoller Gemarkungsverlauf entsteht. Im Gegenzug erhält die Gemeinde Gingen im Bereich des Gewanns "Großsüßener Au" und "Au" eine **gleichgroße** Fläche der Gemarkung Süßen (vgl. Anlage 2). Dabei soll die künftige Gemeindegrenze möglichst parallel zur heutigen Bundesstraße B10 verlaufen. Im Einzelnen werden folgende Flächen Teil der Gingenener Gemarkung:

Grundstück	Bezeichnung	Ursprüngl. Größe	auf Gemarkung Gingen zu übertragen	Eigentümer
Flst. 326	Landwirtschaftsfläche	1.545 m ²	ca. 80 m ²	Stadt Süßen
Flst. 327/1	Grünland (Obstbäume) Weg	2.211 m ²	ca. 1.210 m ²	Stadt Süßen
Flst. 327/2	Grünland (Obstbäume) Weg	3.020 m ²	ca. 2.470 m ²	Stadt Süßen
zu übertragende Fläche			ca. 37 a 60 m²	

2. Da die Umgemeindung flächengleich erfolgt, ist bei einer Abweichung von der angenommenen Fläche von ca. 37,60 ar kein Ausgleichsbetrag zu leisten.
3. Die Änderung der Gemeindegrenzen soll im Zusammenhang mit dem laufenden Flurneuerordnungsverfahren B10/B466neu durchgeführt und vollzogen werden, frühestens jedoch nach Fertigstellung und mängelfreier Abnahme der Querspange einschl. des Kreisverkehrs. Soweit die freiwillige Gemeindegrenzänderung nicht im Zusammenhang mit dem Flurneuerordnungsverfahren möglich ist, wird die Stadt Süßen in Absprache mit der Gemeinde Gingen auf ihre Kosten die Vermessung der betroffenen Teilflächen veranlassen.
4. Das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde tritt für die in ihr Gebiet eingegliederten Flächen am 01.01.2012 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu hat unverzüglich nach Festlegung der endgültigen Gemarkungsgrenze, spätestens am 30.11.2011, zu erfolgen.

§ 2

Zustimmung zum Bau der Querspange

1. Die Gemeinde Gingen stimmt der Planung und dem Bau des Anschlusskreisels der Querspange an die B10alt auf Gingenener Gemarkung gemäß Anlage 1 zu.
2. Die Stadt Süßen verpflichtet sich, an die Gemeinde Gingen für diese Zustimmung nach Ziff. 1 einen einmaligen Betrag von 75.000 € (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro) zu bezahlen. Der Betrag ist einen Monat nach in Krafttreten dieser Vereinbarung an die Gemeinde Gingen zur Zahlung fällig.
3. Die Gemeinde Gingen stimmt dem Anschluss der neu entstehenden Verbindungswege zu den Gingenener Feldwegen Flst. Nrn. 519/2, 561 und 581 - wie in der Planung vom 19.07.2010 (Anlage 1) dargestellt - zu.
4. Die Stadt Süßen verpflichtet sich, den Ausbau von Feldwegen und alle übrigen Bau-/Ausgleichsmaßnahmen auf Gingenener Gemarkung vor Durchführung mit der Gemeinde Gingen abzustimmen und dann im Einvernehmen mit dieser im zeitlichen Zusammenhang, spätestens in Verbindung mit dem Anschlusskreisel der Querspange herzustellen. Die Gemeinde Gingen übernimmt für den Ausbau und die Herstellung der Verbindungswege und sonstigen Maßnahmen, die erforderlich sind oder werden, keine Kosten; diese hat im Rahmen der vorliegenden Planung (vgl. Anlage 1) die Stadt Süßen zu tragen. Dies gilt auch für die Vermessungs- und Vermarktungskosten, die Wegweisungen oder Markierungen. Die Vertragspartner stimmen der Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Flächen zur Herstellung der Feldwege ausdrücklich zu.
5. Nach Abschluss sämtlicher Baumaßnahmen auf Gemarkung Gingen findet eine gemeinsame Abnahme durch die Stadt Süßen und die Gemeinde Gingen statt. Der Abnahmetermin wird der Gemeinde Gingen rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, schriftlich mitgeteilt.
6. Die Vertragspartner werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens darauf hinwirken, dass die in Anspruch genommenen Flächen für die Straßenbaumaßnahme an die jeweiligen Träger der Straßenbaulast oder die Gemarkungsgemeinden übertragen werden. Nach den gesetzlichen Regelungen ist für den gesamten Kreisverkehr der Bund Träger der Straßenbaulast (§ 5 Abs. 1 FstrG).
7. Regelungen, die aufgrund des Straßengesetzes zum Anschluss der Querspange an die B10 mit der Bundesstraßenverwaltung getroffen werden, sind so auszugestalten, dass der Gemeinde Gingen dauerhaft keine Kosten und Aufwendungen entstehen. Die Stadt Süßen verpflichtet sich, die Gemeinde Gingen von allen o.g. Aufwendungen und Kosten freizustellen. Die Regelungen werden offengelegt.



8. Die Einholung aller erforderlicher behördlicher und privater Genehmigungen und Zustimmungen, für die mit der Durchführung verbundenen Straßenbaumaßnahme obliegt ausschließlich der Stadt Süßen. Die Gemeinde Gingen erklärt sich aber bereit, hieran erforderlichenfalls mitzuwirken. Dies gilt auch für die Widmung von Straßenflächen auf Gingenener Gemarkung.
9. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der südlich der heutigen B10 verlaufende Feldweg auf Gingenener Markung im Gewann "Unter der Steingrube" an den vorgesehenen Kreisverkehr anzuschließen ist. Der Anschluss einschl. der Angleichungen erfolgt in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger; er wird im Rahmen des Neubaus der B10/B466 hergestellt. Die Stadt Süßen stellt sicher, dass der Gemeinde Gingen durch diesen Anschluss keine Herstellungskosten entstehen.
Der Anschluss des Gewann "Unter der Steingrube" erfolgt derzeit nur für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr. Die Gemeinde Gingen wird auf Wunsch und in Absprache mit der Stadt Süßen darauf hinwirken, dass über den Kreisverkehr in das Süßener Wohngebiet entlang der Burrenstraße nur land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeugverkehr ein- oder ausfährt. Die Stadt Süßen erhebt keine Einwände, wenn der Anschluss zu einem späteren Zeitpunkt baulich verändert wird. Die Einfahrt am Kreisverkehr verbleibt im Übrigen auf Gemarkung Gingen (vgl. Anlage 2). Im gegenseitigen Einvernehmen kann dieser Anschluss auch für eine Erschließung des Gewanns "Unter der Steingrube" für ein interkommunales Gewerbegebiet benutzt werden.

§ 3

Unterhaltung der Querspange

1. Die Stadt Süßen ist, soweit diese Verpflichtungen nicht der Bund oder das Land als Straßenbaulastträger übernehmen, für die Unterhaltung, Räum- und Streupflicht der neu herzustellenden Straße einschließlich des Kreisverkehrs zuständig. Die Gestaltung einschließlich Bepflanzung des Kreisverkehrs ist Sache der Stadt Süßen.
2. Die Unterhaltung der neu angelegten Feldwege übernimmt jeder Vertragspartner auf seiner Gemarkung.
3. Die Zuständigkeit bei Verkehrsunfällen zwischen der OD-Grenze Süßen/Gingen bis einschließlich des Kreisverkehrs wird unbeschadet einer evtl. Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers auf die Stadt Süßen bzw. die Süßener Feuerwehr übertragen.

§ 4

Gemeinsames Gewerbegebiet

1. Beide Vertragspartner beabsichtigen mittel- bis langfristig zwischen der geplanten B466 und der Querspange ein gemeinsames, auf beiden Markungen liegendes Gewerbegebiet auszuweisen.
Hierzu soll ein gemeinsamer Zweckverband von den Vertragskommunen gegründet werden, an dem beide Kommunen mit 50 v.H., unabhängig von der Größe der jeweiligen Gemarkungsfläche oder den vorhandenen kommunalen Grundstücken, beteiligt sind.
2. Sobald ein gemeinsamer Zweckverband gegründet ist und ein Bebauungsplan rechtsverbindlich vorliegt, zahlt die Gemeinde Gingen vom vereinbarten Betrag nach § 2 Ziffer 2 dieses Vertrages einen Pauschalbetrag von 25.000 € (ohne Zinsen) innerhalb von 6 Monaten an die Stadt Süßen zurück. Die Verpflichtung zur Rückzahlung des vorgenannten Teilbetrags (25.000 €) entfällt, wenn nicht innerhalb von 15 Jahren nach Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ein interkommunales Gewerbegebiet, abgesichert durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan, vorliegt.



3. Zur Realisierung dieses Vorhabens beantragen beide Vertragsparteien unverzüglich, dass im neu aufzustellenden Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes "Mittlere Fils-Lautertal" das interkommunale Gewerbegebiet als Bedarfsfläche aufgenommen wird.
4. Beide Kommunen beabsichtigen zugunsten des gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebiets im Rahmen der Bedarfsermittlung und des Genehmigungsverfahrens für den Flächennutzungsplan 2020, ggf. auf die Ausweisungen anderer Gewerbeflächen auf ihrer Gemarkung zu verzichten.

§ 5 Sonstige Regelungen

1. Die Stadt Süßen und die Gemeinde Gingen gestatten sich gegenseitig die Mitbenutzung ihrer Entwässerungseinrichtungen auf ihrem Gemarkungsbereich, soweit die Mitbenutzung aus abwassertechnischen Gründen zweckmäßig und technisch ohne Einschränkung für die jeweilige Gemarkungsgemeinde möglich ist. Dies gilt auch für eine etwaige Erschließung des Gewanns "Unter der Steingrube" als Erweiterung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets.
Notwendig zu errichtende Abwassereinrichtungen werden im Auftrag der jeweiligen Gemarkungsgemeinde hergestellt. Die Kosten dieser Herstellung oder Erneuerung und Unterhaltung werden von den Gemarkungsgemeinden im Verhältnis der bei der Auslegung der Abwassereinrichtung maßgebenden Abwassermenge aufgeteilt. Weitere Abgaben z.B. nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg (Durchleitungsgebühr o.ä.) für die Gestattung der jeweiligen Anschlussnahme oder für die dauerhafte Mitbenutzung der Entwässerungseinrichtungen werden nicht erhoben.
2. Etwaige Ausbau-, Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen, die durch neue Einrichtungen unter Ziff. 1 zum Zeitpunkt des Anschlusses notwendig werden, werden im gegenseitigen Einvernehmen aufgrund sachverständiger Beratung der zuständigen Behörden durchgeführt. Für die Kostenregelung gilt Ziffer 1 Satz 4 entsprechend.
3. Leistungen, die auf Wunsch einer Gemeinde im Vorgriff auf einen künftigen Anschluss erbracht werden, sind bei der Kostentragung in der Weise zu berücksichtigen, dass im Zeitpunkt des Anschlusses im Wege einer Vereinbarung die Herstellungskosten zu diesem Zeitpunkt ermittelt und nach den anfallenden Abwassermengen umgelegt werden.
Schließt eine Kommune an eine bestehende Entwässerungseinrichtung der Nachbargemeinde an, und war die zusätzliche Abwassermenge für die Entwässerungseinrichtung bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen, findet eine Kostenbeteiligung nicht statt. Sondergebühren oder eine Sonderumlage darf von der jeweiligen Gemarkungsgemeinde deshalb nicht erhoben werden.
4. Die Stadt Süßen und die Gemeinde Gingen gestatten sich gegenseitig, etwaig notwendig werdende markungsfremde Straßenflächen zur Verlegung von Entwässerungseinrichtungen zu nutzen. Eine solche Entwässerungseinrichtung verbleibt aber im Eigentum der kostentragenden Gemeinde. Dies gilt auch für das Eigentum an bereits bestehenden Entwässerungseinrichtungen auf markungsfremden Straßenflächen. Die Strassenflächen sind unverzüglich nach Herstellung der Maßnahmen in den ursprünglichen Zustand zu setzen und etwaige Schäden umgehend zu beseitigen.
5. Bestehende Regelungen betreffend der Entwässerungseinrichtungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
6. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für einen gemeinsamen Zweckverband an dem beide Vertragskommunen beteiligt sind.

J. A.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 7
Kündigung

Eine Kündigung ist ausgeschlossen.

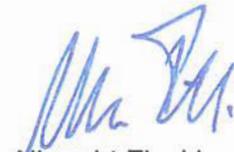
§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2010 in Kraft, sofern bis dahin die erforderliche Genehmigung des Landratsamts Göppingen als Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt. Geht die Genehmigung bei einer der beiden Gemeinden später ein, tritt die Vereinbarung an diesem Tag in Kraft.
2. Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Stadt Süßen ihren Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Regierungspräsidium Stuttgart zurücknehmen.

Geislingen, 29.07.2010



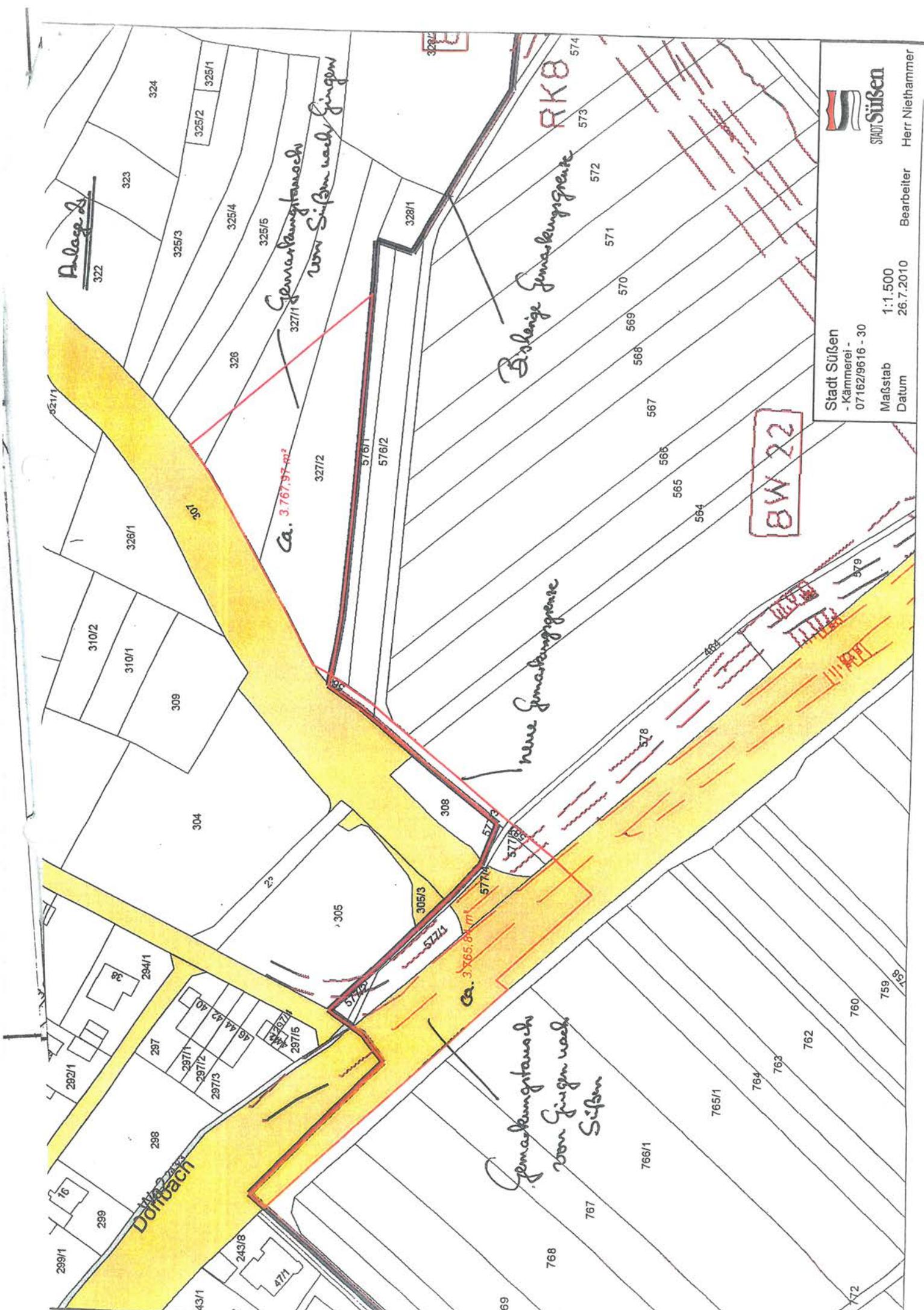
Marius Hick
Bürgermeister



Albrecht Finckh
Stv. Bürgermeister



Anlagen: Ausschreibungsplan des Ingenieurbüros [REDACTED] vom 19.07.2010
Lageplan zum Gemarkungstausch vom 26.07.2010



Anlage 2
322

Gemarkungstausch
von Süßen nach Jüngen

Bisherige Gemarkungsgrenze
RK8

neue Gemarkungsgrenze

Gemarkungstausch
von Jüngen nach
Süßen

BW 22

Stadt Süßen
-Kämmerei -
07162/9616 - 30

Maßstab
Datum
1:1.500
26.7.2010



Bearbeiter
Herr Niehammer

